OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552489/4/KLe

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. H W, G, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 10.11.2022, GZ: BHVBWA-2022-669245/14-GAB, betreffend Zurückweisung eines Antrages nach dem WRG 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.11.2022, GZ: BHVBWA-2022-669245/14-GAB, wurde der Antrag von S H, E S sowie G S vom 8.7.2022 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage auf dem Gst. Nr. x, KG S, Marktgemeinde F, zur Versorgung der im Ansuchen bezeichneten Liegenschaften bzw. Objekte in der Ortschaft H mit Trink- und Nutzwasser gemäß §§ 13 Abs. 3 iVm 56 AVG iVm § 103 WRG 1959 zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid wurde mit E-Mail vom 28.11.2022 eine als „Berufung“ bezeichnete Beschwerde eingebracht und diese wie folgt begründet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
in Wahrung des grundsätzlichen Rechtsanspruches des wr. Antrages der W Gem H erhebe ich Berufung gegen den ablehnenden Bescheid von Ende Oktober 2022. Es wurde eine wasserrechtliche Verhandlung ausdrücklich verweigert. Mein Parteiengehör als beauftragter Projektant wurde übergangen und mir wurde trotz meiner Aufforderung an die BH eine Bescheidausfertigung nicht zugesandt.
Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen
Dr. H W“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde ausgeführt, dass ein Rechtsirrtum vorliege und der Bescheid an sich nichtig sei. Es sei nach § 107 Abs. 1 WRG weder gerechtfertigt noch zulässig bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides, eine geforderte wasserrechtliche Verhandlung abzuweisen. Nach § 37 AVG sei aber ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes einzuleiten. Ein derartiges Ermittlungsverfahren und der damit zusammenhängende Rechtsanspruch sollte per Bescheid verhindert werden. Das rechtliche Interesse des Ermittlungsauftrages sei die Feststellung der materiellen Wahrheit. Dies werde in Wahrung des rechtlichen Interesses des Antrages vom mit dem Projekt beauftragten Ingenieurbüro eingebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der in der Beschwerde angeführte „abschlägige Bescheid von Ende Oktober 2022“ dahingehend konkretisiert, dass der Bescheid vom 10.11.2022, GZ: BHVBWA-2022-669245/14-GAB, in Beschwerde gezogen werde.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Wassergemeinschaft H stellte mit Eingabe vom 8.7.2022 einen Antrag nach § 103 WRG 1959 für eine Trinkwasserversorgungsanlage. Dieser Antrag wurde am 29.7.2022 bei der belangten Behörde abgegeben.

Als Postadresse und Zustellungsbevollmächtigte der Wassergemeinschaft H wurde E H, F angeführt.

Der Beschwerdeführer erstellte das wasserrechtliche Einreichprojekt der Wassergemeinschaft H.

Nach Durchführung des Vorprüfungsverfahrens wurde die Wassergemeinschaft H gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, fehlende Unterlagen nachzureichen. Innerhalb der gesetzten Frist wurden diese nicht nachgereicht und der Antrag mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen. Eine Entscheidung in der Sache erfolgte nicht.

Mit E-Mail vom 15.11.2022 ersuchte der Beschwerdeführer „als Projektant“ um Zustellung eines an die Zustellungsbevollmächtigte der Wassergemeinschaft H zugestellten Schriftstückes.

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin von der belangten Behörde aufgefordert, sich „durch ein entsprechendes schriftliches – von den Mitgliedern der Wassergemeinschaft H erteiltes – Vollmachts- und Vertretungsverhältnis gemäß § 10 AVG ausweisen“ und wurde an die Auftraggeber verwiesen.

Eine entsprechende Vollmacht wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Er verwies auf sein „Parteiengehör als beauftragter Projektant“.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 102 Abs. 1 WRG 1959
Parteien sind:

a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
ferner
c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde ergibt sich unmittelbar aus der Bundesverfassung. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden, wenn behauptet wird, dass der Bescheid subjektive Rechte verletzt. Eine Verletzung des subjektiven Rechts muss möglich sein, was sich nach dem Inhalt des Bescheides bestimmt (vgl. VwGH 30.6.2016, 2016/16/0038; VwGH 11.11.2016, 2016/12/0010). Auch ist die Verletzung subjektiver Rechte nur möglich, wenn der Bescheid über ein dem Beschwerdeführer tatsächlich zustehendes Recht abspricht (vgl. VwGH 27.11.2014, 2014/03/0039; VwGH 30.4.2018, 2017/01/0418).

Außerdem können nur (natürliche oder juristische) Personen eine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen, wenn ihnen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Demnach hängen die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung unmittelbar zusammen (vgl. Rosenkranz in Kahl/Khakzadeh/Schmid, B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG [Stand 1.1.2021, rdb.at]).

Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Projektant Beschwerde erhoben und mangelndes Parteiengehör als Projektant im behördlichen Verfahren geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer verkennt jedoch die Rechtslage. Dem Projektant eines wasserrechtlichen Einreichprojekts kommt keine Parteistellung im Verfahren zu. Es wurde im behördlichen Verfahren keine entsprechende Vollmacht vorgelegt. Als Zustellungsbevollmächtigte wurde im Antrag E H namhaft gemacht.

Durch die Zustellung von Schriftstücken im Zuge eines behördlichen Verfahrens an eine Nichtpartei wird keine Parteistellung erlangt. Selbst eine förmliche Zustellung einer Bescheidausfertigung an eine Nichtpartei würde nicht deren Parteistellung begründen. Es kommt immer entscheidend darauf an, ob den Betreffenden aufgrund der Verwaltungsvorschriften die Stellung einer Partei zukommt (vgl. VwGH 10.11.2011, 2009/07/0204).

Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer als Projektant kein subjektives Recht Beschwerde zu erheben bzw. als Partei dem behördlichen Verfahren beigezogen zu werden.

Mangels Parteistellung war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von Beschwerden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer